

ORF

PUBLIKUMSRAT

Geschäftsordnung

23.5.2019

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

PUBLIKUMSRAT
Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	5
Präambel	5
Der Publikumsrat (§ 1)	6
Sitzung (§ 2)	6
Einberufung (§ 3)	6
Tagesordnung (§ 4)	7
Einladungen (§ 5)	7
Sitzungsteilnahme (§ 6)	7
Wahl und Stellung der bzw. des Vorsitzenden (§ 7)	8
Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrats (§ 8)	9
Debatte (§ 9)	10
Abstimmungsgrundsätze (§ 10)	10
Beschlüsse (§ 11)	10
Ausschüsse des Publikumsrats (§ 12)	11
Protokolle (§ 13)	12
Kostenersatz (§ 14)	12
Anhang 1	14
Anhang 2	15

Vorbemerkung

In der Sitzung vom 23.5.2019 wurde das Prozedere bei der Wahl der bzw. des Vorsitzenden und bei der Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrats in die Geschäftsordnung aufgenommen. Weiters finden sich Konkretisierungen für die Schaffung größtmöglicher Öffentlichkeit, soweit dies gesetzlich möglich ist, und die Geschäftsordnung wurde sprachlich vereinfacht. Die Aufgaben des Konsumentenausschusses wurden neu gefasst. Die Geschäftsordnung sieht erstmals die Zusammenarbeit verschiedener Ausschüsse vor und erhöht dadurch die Flexibilität des Publikumsrats. Auch an die gelebte Praxis angepasst wurden die Bestimmungen über die elektronische Zustellung von Unterlagen und über den angemessenen Kostenersatz. Die zuvor im Zeitraum von 2006 bis 2013 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung sind in Anhang 2 zusammengefasst.

Mag. Walter Marschitz

Vorsitzender des Publikumsrats

Wien, 23.5.2019

Präambel

Der Publikumsrat hat die Aufgabe, sich auf der Grundlage des verfassungsgesetzlich begründeten Programmauftrags für die Interessen des Publikums einzusetzen. Der Gesetzgeber hat dem Österreichischen Rundfunk einen umfassenden Informations-, Bildungs-, Kultur- und Unterhaltungsauftrag erteilt und ihm aufgetragen, auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung sowie auf die Grundsätze der Freiheit der Kunst, der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme Bedacht zu nehmen. Diese öffentliche Aufgabe ist in einer demokratischen Grundordnung nur dann zu erfüllen und die damit verbundenen gesellschaftlichen und kulturellen Ziele sind nur dann erreichbar, wenn die Interessen des Publikums gewahrt werden. Dem Publikumsrat kommt deshalb eine Mittlerfunktion zu: Er hat die Gesamtanliegen des Publikums mit dem gesetzlichen Programmauftrag abzugleichen und die daraus gewonnenen Standpunkte im Rahmen seiner Kompetenzen und auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung zu vertreten.

Der Publikumsrat

§ 1. (1) Der Publikumsrat ist ein Kollegialorgan des Österreichischen Rundfunks im Sinne des ORF-Gesetzes, BGBl. I Nr. 83/2001 (im folgenden ORF-G genannt). Er ist gemäß § 28 Abs. 1 ORF-G dazu berufen, die Interessen der Hörer/innen und Seher/innen zu wahren.

(2) Der Publikumsrat ist am Sitz des Österreichischen Rundfunks eingerichtet. Die Anzahl der Mitglieder ergibt sich aus dem ORF-G (§ 28).

(3) Die Funktionsperiode des Publikumsrats dauert vier Jahre vom Tage seines ersten Zusammentritts an gerechnet, jedenfalls aber bis zum Tag, an dem der neue Publikumsrat zusammentritt.

(4) Die Mitglieder des Publikumsrats sind bei der Ausübung ihrer Funktion im Österreichischen Rundfunk an keine Weisungen und Aufträge gebunden; sie haben ausschließlich die sich aus den Gesetzen und der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen (§ 19 Abs. 2 ORF-G).

(5) Die Funktion als Mitglied des Publikumsrats ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der angefallenen Kosten (§ 19 Abs. 3 ORF-G).

Sitzung

§ 2. Der Publikumsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen werden und die in der Regel in Betriebsstätten des Österreichischen Rundfunks stattfinden sollen.

Einberufung

§ 3. (1) Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr statt.

(2) Ort und Zeit ordentlicher Sitzungen bestimmt die bzw. der Vorsitzende, sofern der Publikumsrat keinen Beschluss dazu gefasst hat.

(3) Auf ein schriftliches Verlangen wenigstens eines Viertels seiner Mitglieder oder eines Viertels der Mitglieder des Stiftungsrats, bei dem die vorzu-

schlagenden Tagesordnungspunkte anzugeben sind, muss der Publikumsrat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach Antragstellung einberufen werden und binnen zwei Wochen nach Einberufung stattfinden.

Tagesordnung

§ 4. (1) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung unter Berücksichtigung allenfalls vorliegender schriftlicher Anträge von Mitgliedern des Publikumsrats oder des Stiftungsrats auf.

(2) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Über Verhandlungsgegenstände, die nach Aussendung der Tagesordnung (§ 5 Abs. 1) in diese aufgenommen wurden, sind Beschlüsse in derselben Sitzung nur mit Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder zulässig.

(3) Die Tagesordnungen des Publikumsrats werden nach der Übermittlung der Einladungen an die Publikumsräte, spätestens eine Woche vor der Sitzung, im Internet veröffentlicht.

Einladungen

§ 5. (1) Zu den Sitzungen ist schriftlich einzuladen. Ort und Zeit der Sitzung sollen den Mitgliedern mindestens zehn Tage vorher bekannt gegeben werden.

(2) Die Einladungen haben eine Tagesordnung anzugeben.

(3) Den Einladungen sind nach Möglichkeit die zur Information der Mitglieder des Publikumsrats erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(4) Die schriftlichen Sitzungsunterlagen (Tagesordnung, Anträge usw.) werden grundsätzlich über das elektronische, passwortgeschützte Webportal des Publikumsrats verteilt.

Sitzungsteilnahme

§ 6. (1) An den Sitzungen des Publikumsrats hat die Generaldirektorin bzw. der Generaldirektor mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Generaldirektorin bzw. der Generaldirektor kann hierbei eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bestellen.

(2) Der Publikumsrat ist befugt, die Anwesenheit einer Direktorin bzw. eines Direktors oder einer Landesdirektorin bzw. eines Landesdirektors zu verlangen. Das Ersuchen zur Teilnahme ist an die Generaldirektorin bzw. den Generaldirektor zu richten.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind berechtigt, an den Sitzungen des Publikumsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Auf Beschluss können Sachverständige zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

(5) Die Sitzungen des Publikumsrats sind öffentlich, sofern dieser nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt.

(6) Hat ein Mitglied des Publikumsrats drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Sitzung des Publikumsrats ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet, so hat dies nach seiner Anhörung der Publikumsrat durch Beschluss festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Die Entschuldigung hat gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Publikumsrats schriftlich zu erfolgen.

(7) Hat ein Mitglied eines Ausschusses drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Sitzung dieses Ausschusses ohne Entschuldigung keine Folge geleistet, so hat dies nach seiner Anhörung der Ausschuss durch Beschluss festzustellen und dem Präsidialausschuss zu melden.

Wahl und Stellung der bzw. des Vorsitzenden

§ 7. (1) Der Publikumsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Funktionsperiode.

(2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (§ 11 Abs. 4 GO). Kommt diese Mehrheit nicht zustande, findet unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der größten Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. War nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorgeschlagen, findet ein neuer Wahlgang statt.

(3) Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden leitet die bzw. der bisherige Vorsitzende des Publikumsrats.

(4) Scheidet die bzw. der Vorsitzende des Publikumsrats vorzeitig aus oder legen sie ihr Amt nieder, findet eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode statt.

(5) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie bzw. er erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

(6) Ist die oder der Vorsitzende verhindert, so vertritt sie bzw. ihn ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter. Ist auch diese bzw. dieser verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste, dazu bereite, Mitglied des Publikumsrats den Vorsitz.

(7) Der bzw. dem Vorsitzenden obliegt der Schriftverkehr des Publikumsrats, im Besonderen die Durchführung von Beschlüssen bzw. deren Mitteilung. Sie bzw. er sorgt für einen ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf.

Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrats

§ 8. (1) Der Publikumsrat bestellt in der konstituierenden Sitzung sechs Mitglieder des Stiftungsrats.

(2) Bis zu Beginn der Sitzung, spätestens jedoch bis zum Tagesordnungspunkt, unter dem die Bestellung eines oder mehrerer Mitglieder des Stiftungsrats vorgenommen werden soll, können schriftliche Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrats an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende erstattet werden.

(3) Bestellt werden kann nur, wer eine schriftliche Einverständniserklärung abgibt, dass er die Bestellung annimmt.

(4) Die Bestellung findet mit Hilfe von (personalisierten bzw. – bei geheimer Bestellung – nicht personalisierten) Stimmzetteln statt, auf denen alle Vorgeschlagenen aufgelistet sind. Jedes Mitglied kann je nach Anzahl der zu bestellenden Mitglieder des Stiftungsrats bis zu sechs Personen ankreuzen. Werden mehr Personen angekreuzt als Mitglieder zu bestellen sind, ist der Stimmzettel ungültig. Stimmenthaltung kann durch Abgabe eines unausgefüllten Stimmzettels erfolgen.

(5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann.

(6) Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch zu bestellende Plätze, finden weitere Wahlgänge mit den verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten statt.

(7) Scheidet ein vom Publikumsrat bestelltes Mitglied vorzeitig aus oder legt es seine Funktion nieder, findet eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode statt.

Debatte

§ 9. (1) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(2) Über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste ist sogleich abzustimmen; bei Annahme des Antrags sind weitere Wortmeldungen nicht mehr zulässig. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Gegenstand ist jedenfalls ein Schlusswort einzuräumen.

Abstimmungsgrundsätze

§ 10. (1) Über einen Antrag auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstands ist stets zuerst abzustimmen.

(2) Liegen mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen. Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Verlangen von drei anwesenden Mitgliedern ist bei der Wahl nach § 7 GO und bei der Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrats (§ 8 GO) geheim abzustimmen.

Beschlüsse

§ 11. (1) Der Publikumsrat beschließt in allen Fällen, in denen ihm nach dem ORF-G eine Entscheidung zusteht. Beschlüsse dürfen nur in Verhandlungsgegenständen gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.

(2) Der Publikumsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn die zur Bestellung von Mitgliedern des Publikumsrats gemäß § 28 ORF-G berechtigten Organe von diesem Recht keinen Gebrauch machen und keine Mitglieder bestellen, so bleiben bei einer Feststellung der Beschlussfähigkeit des Publikumsrats die nichtbestellten Mitglieder außer Betracht. Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht von einem Mitglied bezweifelt wird.

(3) Für die Dauer einer Sitzung kann sich im Fall der Verhinderung ein Mitglied des Publikumsrats durch ein anderes Mitglied in allen seinen Rechten vertreten lassen. Das verhinderte Mitglied hat eine solche Vertretung der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Ein derart vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.

(4) Der Publikumsrat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse über den Antrag einer Sonderprüfung gemäß § 41 Abs. 1 ORF-G ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sind ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Personen, die unter Angabe von Gründen Rechtsverletzungen behaupten, die Sendungen, Teletext oder Online-Angebote des Österreichischen Rundfunks betreffen, ohne gemäß § 36 Abs. 1 Z. 1 lit. a oder c ORF-G zu einer Beschwerde legitimiert zu sein, können beim Publikumsrat den Antrag auf Anrufung der Regulierungsbehörde (§§ 30 Abs. 1 Z. 3 und 36 Abs. 1 Z. 2 lit. b ORF-G) stellen. Über einen solchen Antrag ist nur abzustimmen, wenn er von mindestens drei Mitgliedern des Publikumsrats unterstützt wird.

Ausschüsse des Publikumsrats

§ 12. (1) Für die Erstattung von Empfehlungen zum Qualitätssicherungssystem hat der Publikumsrat aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuss zu bilden (Qualitätsausschuss, § 4a Abs. 2 ORF-G). Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gem § 30 ORF-G kann der Publikumsrat weitere Ausschüsse aus seiner Mitte bilden. Aktuell bestehende Ausschüsse, deren Aufgaben und Zusammensetzung sind in Anhang 1 aufgelistet.

(2) Bei Grundsatzfragen und in Grenzfällen können mehrere Ausschüsse zusammen beraten. Die Einladungen zur Sitzung erfolgen durch die Vorsitzenden gemeinsam. Die Leitung der Sitzung obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des fachlich zuständigen Ausschusses. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse getrennt, wobei zuerst die mitberatenden Ausschüsse abstimmen.

(3) Alle Mitglieder des Publikumsrats haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die vorliegende Geschäftsordnung für den Publikumsrat gilt für die Ausschüsse sinngemäß, doch sind deren Sitzungen nicht öffentlich. Alle Mitglieder haben für die in § 19 Abs. 4 ORF-G vorgesehene Vertraulichkeit zu sorgen.

Protokolle

§ 13. (1) Über die Sitzungen des Publikumsrats und seiner Ausschüsse sind Protokolle zu führen, die die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzung, die gestellten Anträge, den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen, die Art der Beschlussfassung, das Ergebnis der Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten haben und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu zeichnen sind. Den Mitgliedern des Publikumsrats und der Generaldirektorin bzw. dem Generaldirektor sowie den Direktorinnen und Direktoren wird eine Ausfertigung des Protokolls zur Verfügung gestellt.

(2) Eine Ton- oder Bildaufzeichnung der Sitzungen des Publikumsrats ist zu internen Zwecken als Hilfestellung und zur Erleichterung der Protokollierung zulässig.

(3) Die Protokolle der Plenarsitzungen werden nach ihrer Genehmigung auf der Website des Publikumsrats veröffentlicht, wobei auf schutzwürdige persönliche Interessen sowie auf Unternehmensinteressen in geeigneter Weise Rücksicht zu nehmen ist.

Kostenersatz

§ 14. (1) Die von außerhalb des Sitzungsorts zu Sitzungen des Publikumsrats, der Ausschüsse oder zu sonstigen Veranstaltungen des Publikumsrats anreisenden Mitglieder des Publikumsrats haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für Angestellte des Österreichischen Rundfunks geltenden kollektivvertraglichen Bestimmungen.

(2) Die sonstigen anfallenden Kosten, wie insbesondere für die Beförderung am Sitzungsort, Kommunikation, Bürobedarf und Medien, werden in Form eines Pauschalbetrags pro Sitzung des Publikumsrats oder eines Ausschusses, an der das Mitglied teilgenommen hat, vergütet. Dieser Pauschalbetrag ist vom Publikumsrat in angemessener Höhe festzusetzen.

Anhang 1

Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse

Gesetzlicher Ausschuss:

Qualitätsausschuss für die Erstattung von Empfehlungen zum Qualitätssicherungssystem, bestehend aus der oder dem Vorsitzenden des Publikumsrats sowie der oder dem Vorsitzenden der anderen Ausschüsse sowie deren jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und den gemäß § 28 Abs. 3 Z. 5 ORF-G bestellten Mitgliedern des Publikumsrats, soweit sie nicht schon im Qualitätsausschuss vertreten sind. Stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Qualitätsausschusses ist die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Publikumsrats.

Weitere Ausschüsse:

Programmausschuss für die Behandlung von Fragen künftiger Programm- und Onlinegestaltung einschließlich der Fragen der Meinungsbefragungen gemäß § 30 Abs. 5 ORF-G, bestehend aus 13 Mitgliedern;

Beschwerdeausschuss für die Behandlung von Beschwerden betreffend vergangene Programm- und Onlinegestaltung, bestehend aus 12 Mitgliedern;

Finanzausschuss für die Behandlung finanzieller Fragen, bestehend aus 11 Mitgliedern;

Ausschuss für Unternehmens- und Medienpolitik für die Behandlung grundsätzlicher unternehmens- und medienpolitischer Fragen, bestehend aus 10 Mitgliedern;

Konsumentenausschuss für die Behandlung der Beziehungen zwischen dem ORF und seinen Konsumentinnen und Konsumenten sowie zur Wahrung von Konsumenteninteressen, bestehend aus 8 Mitgliedern;

Präsidialausschuss für die Koordinierung der Arbeiten des Publikumsrats, bestehend aus dem/der Vorsitzenden des Publikumsrats und seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin sowie den Vorsitzenden der anderen Ausschüsse und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen;

Anhang 2

Die Geschäftsordnung des Publikumsrats wurde gemäß § 29 Abs. 2 ORF-G in der Sitzung vom 3.2.2006 beschlossen. Sie nimmt in ihrem Aufbau auf die Geschäftsordnung der Hörer- und Sehervertretung, beschlossen am 12.11.1974, novelliert am 13.9.1994, auf der Grundlage der sich durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2001 ergebenden Adaptierungen Bedacht.

In der Sitzung vom 20.3.2006 wurden Änderungen beschlossen: Erhöhung der Mitgliederanzahl im Programm- und Finanzausschuss um je ein Mitglied (§ 11 Abs. 1 Z. 1 u. 3), Einfügung des Abs. 2 in § 12 und Verlängerung der Frist im nunmehrigen § 12 Abs. 3 von drei auf neun Wochen.

Hon.-Prof. Dr. Georg Weißmann

Vorsitzender des Publikumsrats

Wien, 23.3.2006

Der Publikumsrat hat die Geschäftsordnung in seiner konstituierenden Sitzung am 16.3.2010 mit folgenden Änderungen als Provisorium beschlossen: Anpassung der Anzahl der Mitglieder (§ 1 Abs. 2), Erhöhung der Mitgliederanzahl im Finanzausschuss um zwei Mitglieder (§ 11 Abs. 1 Z. 3), Ergänzung des § 11 Abs. 1 um eine Z. 7 („Qualitätsausschuss“). Nach Umstellung auf durchgehende geschlechtergerechte Formulierungen im Text und einer Flexibilisierung in § 11 wurde die Geschäftsordnung in der Sitzung am 31.5.2010 einstimmig als Definitivum beschlossen.

In den Sitzungen vom 7.9.2010 und 24.1.2011 wurde § 10 Abs. 5 geändert (Antrag auf Anrufung der Regulierungsbehörde).

Mag. Hans Preinfalk

Vorsitzender des Publikumsrats

Wien, 24.1.2011

In der Sitzung vom 9.4.2013 wurde § 5 Abs. 4 geändert (Möglichkeit der elektronischen Zustellung aufgenommen).

Dr. Ilse Brandner-Radinger

Vorsitzende des Publikumsrats

Wien, 9.4.2013